

## Votum

## Offene Frage

Noch ist ungeklärt, ob der Verlustabzugsausschluss in seiner verbliebenen Variante verfassungswidrig ist.

Es ist in Fachkreisen sattsam bekannt: Seit mehr als sechs Jahren harrt beim Bundesverfassungsgericht die Vorlagefrage der Antwort, ob der Verlustabzugsausschluss des Paragraphen 8c des Körperschaftsteuergesetzes auch in seiner verbliebenen Variante verfassungswidrig ist, also beim Wechsel von mehr als der Hälfte der Anteilseigner. Der Bundesfinanzhof hat im Frühjahr 2023 immerhin entschieden, dass deswegen die Vollziehung einschlägiger Steuerbescheide auszusetzen ist. „Öffentliche Belange“ könnten dem nicht entgegenstehen. Die Norm ist damit praktisch unanwendbar.

Beruft der Steuerpflichtige sich nun darauf und begehrt er die Aussetzung oder die Aufhebung der Vollziehung, dann kann sich das Finanzamt dennoch geruhig Zeit lassen: Das Finanzgericht Düsseldorf räumt dem Amt zum Nachdenken und Entscheiden einen Zeitraum von acht Wochen selbst dann ein, wenn es ankündigt, mindestens vier weitere Wochen zu benötigen. Denn: „Im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben sind die föderalen Abstimmungsprozesse bei der Beurteilung der zeitlichen Länge des Entscheidungsverganges zu berücksichtigen. ... Dieses gilt umso mehr, als lediglich um die Rückzahlung gestritten wird.“ Das bezeugt allein angesichts des gesetzlichen Zinsniveaus vertieftes wirtschaftliches Wissen. Vor allem aber: Ob das den Rechtsschutzanforderungen des Grundgesetzes gerecht wird? Wohl kaum.

## Dietmar Gosch

war Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof. Der Rechtsanwalt und Steuerberater ist geschäftsführender Partner der WTS GmbH in München und Autor der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“.



Schornsteine einer Papierfabrik: Viele Konzerne beklagen in Deutschland eine mangelnde Rechts- und Planungssicherheit.

Moment/Getty Images

## Steuern, Bürokratie, Transformation

## Hohe Belastungen für Unternehmen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer fordert Verbesserung der Standortattraktivität.

Robert Ullmann Augsburg

Die Ausgaben des Bundeshaushalts für das Jahr 2024 stehen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fordert nun, dass auch die steuerlichen Belastungen für Unternehmen verringert und damit letztlich die Standortattraktivität in Deutschland schnellstmöglich verbessert werden. Dies nicht trotz, sondern gerade wegen der schwierigen wirtschaftlichen Lage. So ist insbesondere das wichtige Wachstumschancengesetz zuerst deutlich eingekürzt und sodann gänzlich vertagt worden. Auch andere wichtige Gesetzgebungsverfahren stocken. Vor diesem Hintergrund sieht das IDW die Standortattraktivität in Deutschland als stark verbesserungsbedürftig an. Notwendig seien laut IDW-Vorstandssprecher Professor Klaus-Peter Naumann insbesondere Bürokratieabbau, Impulse zur Stärkung notwendiger Transformationen sowie die Verbesserung von Rechts- und Planungssicherheit.

Notwendig im Sinne des Bürokratieabbaus wäre beispielsweise der Verzicht auf die Einführung der Anzeigepflichten für nationale Steuergestaltungen. Ähnlich wie bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen darf der Nutzen von Anzeigepflichten bezweifelt werden. Zugleich ist mit Sicherheit der Aufwand für die betroffenen Unternehmen groß; dies nicht zuletzt deswegen, weil

die Anzeigepflichten, politisch gewollt, sehr weit gefasst sind. Zudem wird durch das IDW gefordert, die im Außensteuergesetz vorgesehene Zinshöhenbeschränkung nicht einzuführen sowie die Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1000 Euro und für den sogenannten Sammelposten auf 5000 Euro anzuheben. Gleichzeitig scheint auch eine richtlinienkonforme Zurückstufung des Mindeststeuergesetzes unumgänglich. Schließlich darf auch die allmähliche Digitalisierung der deutschen Verwaltungsbehörden nicht in Vergessenheit geraten.

## Investitionen sollten sich lohnen

Notwendig im Sinne der Stärkung der Transformation der deutschen Wirtschaft wäre, die Klimaschutz-Investitionsprämie, die Erhöhung der Forschungsförderung und auch die elektronische Rechnung jedenfalls im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen weiterzuentwickeln. Zudem ist die geplante Verbesserung des Verlustabzugs besonders bedeutsam. Denn diese Verbesserung führt unmittelbar zu höherer Liquidität bei den Unternehmen, die dann für Investitionen zur Verfügung steht. Ferner würden sich insbesondere hochriskante Investitionen wieder mehr lohnen, da sich der Fiskus an etwaigen Verlusten schneller beteiligt. Gerade ein verbesserter Verlustabzug ist ökonomisch auch sehr zielgenau als Steuerungsinstrument, da ein Verlustabzug nur

dann Wirkung entfaltet, wenn das Unternehmen entweder bereits erfolgreich gewirtschaftet hat oder in Zukunft nachweislich erfolgreich wirtschaftet. Mitnahmeeffekte sind daher gering.

Notwendig im Sinne der Verbesserung von Rechts- und Planungssicherheit wäre zunächst die nun schnelle Umsetzung von bereits geplanten, aber – auch wegen der Haushaltskrise – derzeit zurückgestellten Gesetzgebungsverfahren. Zu nennen sind die steuerlichen Gesetzgebungsverfahren in Zusammenhang mit dem Personengesellschaftsrecht (zuvorderst Grunderwerbsteuerrecht, aber auch die Option zur Körperschaftsteuer), das vorgenannte Wachstumschancengesetz, aber auch moderne Verfahren zu kooperativen Betriebsprüfungen und die Ausweitung der Anwendung von Streitvermeidungsverfahren im nationalen und internationalen Steuerrecht. Schließlich beanstandet das IDW auch insgesamt die in letzter Zeit kaum noch handhabbare Fülle und Komplexität neuer Gesetzgebungsverfahren.

Robert Ullmann ist Ordinarius an der Universität Augsburg und Autor bei der Zeitschrift „Der Steuerberater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.



## Kreditweitzmarktförderungsgesetz

## Zinsabzug verschärft

Der Begriff der Zinsaufwendungen wurde erheblich erweitert.

Berlin. Durch das Kreditweitzmarktförderungsgesetz wurden kurz vor Jahresende noch Änderungen der Zinsschranke umgesetzt, die für alle nach dem 14. Dezember 2023 beginnenden Wirtschaftsjahre greifen. Die Freigrenze von drei Millionen Euro pro Betrieb ist erhalten geblieben, das heißt die diskutierte „Defragmentierungsregel“, die die Freigrenze nur einmal für gleichartige Betriebe unter einheitlicher Leitung gewährt hätte, ist nicht Gesetz geworden.

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat der Gesetzgeber unter anderem den Begriff der Zinsaufwendungen erheblich erweitert. Unter Zinsaufwendungen fallen somit künftig alle wirtschaftlich gleichwertigen Aufwen-

dungen und sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital, zum Beispiel Provisionen für Konsortialführer. Ein Schutz für bereits bestehende Finanzierungen ist nicht vorgesehen. Auch greifen die Ausnahmen von der Zinsschranke nicht mehr für Zinsvorträge, das heißt, diese unterliegen ausnahmslos der Zinsschranke.

Die diskutierte Zinshöhenbeschränkung bleibt den Steuerpflichtigen voraussichtlich erspart. Allerdings sind im derzeit im Vermittlungsausschuss diskutierten Wachstumschancengesetz weitere Verschärfungen für den Zinsabzug bei grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen enthalten. Heike Weber

## Bundesfinanzhof

## Neue Geschäftsverteilung

Seit 1. Januar gelten geänderte Zuständigkeiten im Bundesfinanzhof.

München. Es hat eine lange Tradition: Der I. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) „zeichnet“ für das Körperschaftsteuerrecht, das Umwandlungssteuerrecht sowie das Internationale Steuerrecht. Damit hat es nun sein Bewenden, jedenfalls in der bekannten Ausschließlichkeit.

Das zeigt der soeben mit dem Jahresbeginn auf der Website des BFH präsentierte neue Geschäftsverteilungsplan: Das Umwandlungssteuerrecht gebührt fortan dem X. Senat. Das Internationale Steuerrecht verteilt sich neben dem I. auf den VI. Senat und den X. Senat: Der VI. Senat verantwortet nunmehr die nicht selbstständigen Einkünfte auch abkommensrechtlich, und der X. Senat ebenso die Ruhegehälter.

Auch die wichtigen Fragen des Steuerabzugs im international-steuerrechtlichen Kontext gehören nicht mehr zum Portefeuille des I., sondern jetzt des IX. Senats. Vor allem aber verliert der I. Senat die Zuständigkeit für das in den letzten Jahren in den Fokus gerückte Außensteuergesetz. Verblieben sind davon lediglich die Korrekturen nach den Maßstäben des Fremdvergleichs.

Die Änderungen zeigen, dass die Fallzahlen beim BFH seit Jahren absinken. Und sie werden absehbare Folgen für die Einheitlichkeit der Spruchpraxis haben. Mögliche Konsequenzen sind Divergenzen zwischen den Senaten in der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen. Dietmar Gosch